

# Gerichts Ordnung. XXXIX

verzaichnen vnd einschreiben. Und wann aingelt mit bewilligung  
des Gerichts oder der Partheyen hinauf gegeben wirdet / so solle  
alſdann der / durch den es erhöpt wirdet / denselben seinen Ems-  
phang / vnd hinaufnemung / auch mit aigner hand vnnder ob-  
bestimpte des Landschreibers verzaichnus im Geltbuech vermerkh-  
en / oder dem Gericht defwegen ain gnuegsame quittung geben / wel-  
liche der Lanndschreyber der orten ins Geltbuech einleiben solle.

So auch auff an ſolliches zu Gericht erlegtes gelt verpot (wie will  
malen) beschiecht / Solle der Lanndschreyber daffelsb jederzeit ordent-  
lich vnd wie gepruechig in ſonderhaft darzue vermerckhen / vnd  
doffelben einschreibens innhalt / denen Partheyen / die es berüert / auf  
derselben ersuechen vnd begern / glaußwürdige aufzüg vnd ab-  
ſchrifft ſich dero an ſtat einer bekhantnus oder quittung / jerer not-  
durft nach zugebrauchen haben / gegen gebürlicher belohnung mit-  
thailen vnd eruolgen laſſen.

## W Ellichermassen die über- farung diſes Gerichts Proceß geſtrafft werden folle.

**S**o ain Procurator oder Selbſſacher / diſer Ordnung nit  
gelebet / oder ſich ſonm̄t gegen dem Gericht / mit worten  
oder werckhen / ſchimpflich / vngebürlich / vnd verweſlich halten  
vnd erzaigen würde / derselbig Procurator oder Selbſſacher ſol-  
le durch den Lanndmarschall Lanndundermarschalhen vnd Bey-  
ſitzer nach gelegenheit ſeines verprechens geſtrafft werden. Und ſo  
dann ainem Procurator ain geltſtraff auſſgeladen / Solle Er Bey  
seinem ayd / damit Er dem Gericht zuegethan vnd geschworn iſt /  
dieselbig gelltſtraff von ſeinem Clientulo oder Selbſſacher nit wi-  
derummen begern noch nemen. Ob aber einer hiewider betreten / alſ-  
dann gegen denselben mit beſonnderer / noch mehrern ſcherpſtern  
Straff (die nun des Gerichts bedennckhen vnd beſchaidenhaft  
haimbgesetzt) anndern zu ebenbild vnd abſcheich vnaßläſlich ver-  
ſaren werden.

XIXXX

# Beschluss.

**D**ach dem diese Ordnung / wie derselben eingang mitbringt /  
allain zu abstellung / fürthomung vnd verhuettung der  
Partheyen fürsetzlichen / muerwilligen / geüälichen aufstzüg / vnd  
vmb befürderung schleimigs Rechens willen / meniglich zu ges-  
tem fürgenommen / Vnd dann vnsrer gnediger vnd Ernstlicher  
will vnd mainung ist / das derselben in allen inn sich haultunden  
püncten vnd articln / gäntzlich vnd allet meniglich vnuerhindert /  
nachgangen werden solle. Doch hiebey auf genemmen vnd sonder-  
lich vorbehaltund / wo sich über thürtz oder lang in ainem oder mehr  
areiculn jrunng vnd beschwärungen zütrüegen / das wir dieselben  
durch gründliche erfarenhait / vnd mit zeittigem Rhat nach gele-  
genhait der sachen vnd noidurfft pessern / miltern / mehren mindern /  
oder gar widerumien aufshében mügen. So gebieten wir hier-  
auss den Erwirdigen / Edlen / Ersamen / Geistlichen / vnsern an-  
dechtigen vnd lieben getrewen / n/ allen vnd jeden Ständen ges-  
mainer Landtschaft vnsers Erzhertzogthums Österreich vns  
der Enns / vnd sonderlichen gegenwärtigen vnd thünftigen  
vnsern Landmarschalhen / Landundermarschalhen / Bey sitzen /  
auch Procuratoren / vnd sonnst allen andern vnderthonen vnd  
getrewen Ernstlich / vnd wellen das sy nun hinsüroßt auf vns-  
er vnd vnsrer Erben vnd nachthomen wolgesallen dieser be-  
schribenen Ordnung vnd Gerichtsproces / in allweg gemäß vnd  
gehorsamlich geleben / nachgeen vnd bestriglich darob halten /  
Selbs darwider nu handln / noch daffels remands zethuen zu ese-  
hen oder gestatten / alles bey vermeidung vnsrer schwären straff  
vnd vngnad. Des mainen wir Ernstlich mit vthund ditzs Briefs.  
Geben in vnsrer Statt Wienn / am Achtzehenden tag Februarii  
Anno 70. im Sibenvndzwantzigsten / vnsrer Reiche des Römischen  
im Sibenvndzwantzigsten / vnd der andern im Zinvndreißigsten.

Mit Rö. Khü. May. Gnad vnd Privilegien.  
Gedruckt zu Wienn in Österreich durch  
Hanns Syngriener.

## Trifal vnd manngl in diser Newgedruckhten Lanndrechtsordnung.

Zm andern Blat der ersten seitten in der 24 zeil steet / schwären / liff schweren : Auch alßoßt sich des in den hernach Begriffnen formen der Hydspflichten / mehr zu tragen würde.  
Am 3 B: der 2 seitten in der 21 zeil steet / jeder Jars / liff jedes.  
Am 6 B: 3 1 seitt: in der 6 zeil steet / auf der / liff auch.  
Am 7 B: 3 1 seitt: in der 17 zeil steet / vnd ainem / liff ainem.  
Am 8 B: 3 1 seitt: in 3 12 zeil / ist das wörtl (sein) zwül gesetzt.  
Zm 13 B: 3 2 seitt: in 3 10 zeil steet / suchem / liff suchen: Item daselbst in der 12 zeil steet / dem jen / liff der.  
Am 15 B: 3 2 seitt: in 3 3 zeil steet / gegeben werden / liff wirdet: Item daselbst in der 13 zeil steet / procuratores / liff procuratores.  
Am 17 B: der 1 seitt: in 3 20 zeil steet / gelenhaft / liff gelegenhaft:  
Am 18 B: 3 2 seitt: in 3 8 zeil steet / auf anrieffen / liff auß.  
Am 19 B: der 2 seitt: in der 6 / 7 / vnd 17 / zeil steet / Ladnung / liff Ladung : Desgleichen wo es hernach mehr also stände.  
Am 2 B: der 1 seitt: in der 2 zeil steet / hämischen / liff hämischen.  
Am 22 B: der 1 seitt: in der 8 zeil steet / erleg / liff erlegt: Item daselbst in der 26 zeil steet nach dem wörtl wolten / ic / gilt dasselb nichts.  
Am 26 B: der 1 seitt: in der 16 zeil steet / eingeleg / liff eingelegt : Item daselbst in der 17 zeil steet / were noch / liff werejnen noch : Item mehr in derselbigen zeil steet / dem Gericht / liff von Gericht.  
Am 27 B: der 1 seitt: in der 9 zeil steet / seinem / liff seinen : Item an demselben Blat der 2 seitten in der lersten zeil steet / den sachen / liff der.  
Am 2 B: der 2 seitten in der 20 zeil steet / Berechnen / liff Berechnet.  
Am 20 B: der 2 seitten in der 31 zeil steet / stilstand oder / liff der.  
Am 31 B: der 1 seitten in der 13 zeil steet ain punctl zwischen mitlerweil / sol ain wort sein.  
Am 24 B: der 1 seitten in der 21 zeil steet / ainem / liff ainem.  
Am lersten B: der 2 seitten in der 11 zeil steet / articuln / liff articuln: Item daselbst in der 25 zeil steet / daffelb / liff daffelb : Vnnd in der 28 zeil / Febrarij / sol steen Febrarij.

Wiewol auch sonst noch an etlichen mehr orthen / der Buchstaben auch punctationen halben was manngl erscheint / Dieweil es aber am verstandt thain sondere erzüng bringt / wirdet demnach solches / des leser bescheidenheit bewolhen.



